

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**  
Sitzung vom 3. April 1969

B.N.P. (B1/2) Nr. **80**  
Dübendorf

**1425. Quartierplan (Teilrevision).** Am 12. Februar 1969 ersuchte der Gemeinderat Dübendorf um Genehmigung seines Beschlusses vom 20. Dezember 1968 betreffend Teilrevision des vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2577/1958 genehmigten Quartierplanes Nr. 14 Branznäschi. Dieser Beschluss wurde am 17. Januar 1969 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Uster vom 11. Februar 1969 sind gegen die Quartierplanrevision keine Rekurse eingegangen.

Das Gebiet des Quartierplanes Nr. 14 Branznäschi ist umgrenzt von der Usterstrasse, der Sonnenbergstrasse, der Alten Gfenn-Strasse, der Feldhofstrasse und der Claridenstrasse.

Für die Erschliessung des Quartierplangebietes waren ursprünglich die Quartierstrassen A, B und C bestimmt und mit Baulinien versehen worden. Zwischen der C-Strasse und der Alten Gfenn-Strasse war ein Fussweg D ohne Baulinien vorgesehen. Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2199/1965 wurden die Baulinien der Quartierstrasse A aufgehoben. Neue projektierte Bauvorhaben machen eine weitere Änderung dieses Quartierplanes unumgänglich. Die Quartierstrasse C ist für die Erschliessung dieses Baugebietes nicht mehr notwendig; es können somit die hierfür genehmigten Baulinien aufgehoben werden. Die sich ergebende Baulinienlücke an der Quartierstrasse B wird ganz und jene an der Sonnenbergstrasse teilweise geschlossen. Die Führung des Fussweges D wird gleichzeitig der projektierten Ueberbauung angepasst.

Einer Genehmigung dieser Teilrevision steht nichts entgegen.

Der Gemeinderat wird gemäss §§ 16 und 19 des Baugesetzes den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

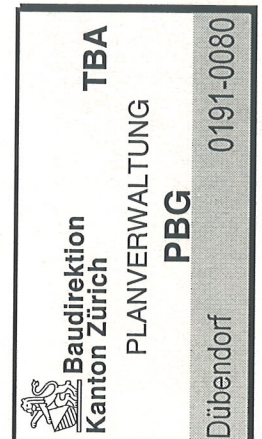
I. Der Beschluss des Gemeinderates Dübendorf vom 20. Dezember 1968 betreffend die Teilrevision des vom Regierungsrat mit den Beschlüssen Nr. 2577/1958 und Nr. 2199/1965 genehmigten Quartierplanes Nr. 14 Branznäschi mit Aufhebung der Baulinien an der Quartierstrasse C, Anpassung der Baulinien an der Quartierstrasse B und an der Sonnenbergstrasse sowie Verschiebung des Fussweges D wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Dübendorf unter Rücksendung eines Planes mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Uster sowie an die Baudirektion.

Zürich, den 3. April 1969.

Vor dem Regierungsrate,  
Der Staatsschreiber:

*H. S. Sprecht*



Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 3. Juni 1965

KANTON ZÜRICH TIEFBAUAMT
PLAN-ARCHIV
B. N. P. (B1/2)
Dübendorf Nr. 67

2199. Quartierplan (Genehmigung). Mit Eingabe vom 13. Mai 1965 ersuchte der Gemeinderat Dübendorf um Genehmigung seines Beschlusses vom 12. März 1965, mit welchem er der Revision des Quartierplanes Nr. 14, Branzenäsch, zugestimmt hat. Der erwähnte Gemeinderatsbeschluss ist am 19. März 1965 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den Quartierplanbeteiligten schriftlich mitgeteilt worden. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Uster vom 20. April 1965 sind gegen die Quartierplanrevision keine Rekurse eingegangen.

Das Gebiet des Quartierplanes Nr. 14, Branzenäsch, der in seiner ursprünglichen Form durch Regierungsratsbeschluss Nr. 40 vom ~~20. Mai~~ <sup>25.77</sup> ~~1958~~ <sup>27.10.11</sup> genehmigt wurde, ist umgrenzt von der Usterstrasse, der Sonnenbergstrasse, der Alten Gfenn-Strasse, der Feldhofstrasse und der Claridenstrasse.

Für die Erschliessung des Quartierplangebietes waren ursprünglich eine A-Strasse, eine B-Strasse und eine C-Strasse bestimmt und mit Baulinien versehen worden. Zwischen der C-Strasse und der Alten Gfenn-Strasse war ein Fussweg D ohne Baulinien vorgesehen. Nach einem vorliegenden Projekt soll im nordwestlichen, noch unüberbauten Teil des Quartierplangebietes eine Gesamtüberbauung erstellt werden. Die Baulinien der A-Strasse würden mit diesem Projekt kollidieren. Da die betreffende Strasse für die fragliche Erschliessung nicht mehr notwendig ist, können ihre Baulinien aufgehoben werden.

Die Baulinien der übrigen Strassen stimmen mit dem vom Regierungsrat am ~~20. Mai~~ <sup>27.10.11</sup> 1958 genehmigten Quartierplan überein. Im Bereich der früheren Einmündungen der Quartierstrasse A in die Sonnenbergstrasse bzw. in die Quartierstrasse B werden die entsprechenden Baulinien durchgezogen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Dübendorf vom 12. März 1965 betreffend Revision des Quartierplanes Nr. 14, Branzenäsch, mit Aufhebung der Baulinien der Quartierstrasse A und Anpassung der Baulinien der Feldhofstrasse und der Sonnenbergstrasse wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Dübendorf wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Dübendorf unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, an den Bezirksrat Uster sowie an die Baudirektion.

Zürich, den 3. Juni 1965.

Vor dem Regierungsrate,  
Der Staatsschreiber:

*H. Isler*

Baudirektion Kanton Zürich	TBA
PLANVERWALTUNG	PBG
Dübendorf	0191-0067

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich  
Sitzung vom 17. Juli 1958**

KANTON ZÜRICH TIEFBAUAMT

PLAN - ARCHIV

B. N. P. (B1/2) Nr. 58  
Dübendorf

2577. **Quartierplan.** Am 9. Juni 1958 ersuchte der Gemeinderat Dübendorf um Genehmigung seines Beschlusses vom 9. Mai 1958 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Nr. 14 Branzenäsch in Dübendorf. Gegen diesen im kantonalen Amtsblatt vom 20. Mai 1958 veröffentlichten Beschluss gingen gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Uster vom 4. Juni 1958 keine Rekurse ein.

Das Quartierplangebiet Branzenäsch liegt zwischen der Sonnenberg- und der Feldhofstrasse in Dübendorf. Für die bauliche Erschliessung ist eine Quartierstrasse, welche die beiden genannten Strassen verbindet, vorgesehen. Von dieser Quartierstrasse mit 20 m Baulinienabstand zweigen zwei weitere Erschliessungsstrassen mit Einmündung in die Sonnenbergstrasse ab; ihr Baulinienabstand beträgt je 18 m.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

**beschliesst der Regierungsrat:**

I. Der Beschluss des Gemeinderates Dübendorf vom 9. Mai 1958 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Nr. 14 Branzenäsch mit den Baulinien der drei Quartierstrassen in Dübendorf wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Dübendorf wird eingeladen, vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Dübendorf unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Uster und an die Baudirektion.

Zürich, den 17. Juli 1958.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

i. V.

